

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes KE 338 "Hahnenpassage" im Stadtteil Kerpen

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für den o.g. Bebauungsplan gefasst. Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderliche Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes KE 338 „Hahnenpassage“ liegt im Stadtzentrum von Kerpen und wird begrenzt:

- südlich durch die Kölner Straße,
- westlich durch die Hahnenstraße,
- nördlich durch die Marienstraße und
- östlich durch die Händelstraße sowie die östliche Grenze des Flurstückes 144, Gemarkung Kerpen, Flur 44.

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,4 ha.

Ziel und Zweck der Planung ist, für diesen zentralen Bereich des Stadtzentrums des Stadtteiles Kerpen dauerhaft den Bestand und eine Weiterentwicklung von Wohn- und Einzelhandelsnutzungen zu sichern bzw. zu fördern sowie eine planerische Neuordnung der Stellplatzsituation zu schaffen.

Durch den Bebauungsplan sollen weiterhin Ziele aus dem vom Rat der Kolpingstadt Kerpen beschlossenen Konzept zur planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungstätten sowie aus dem Einzelhandelskonzept der Kolpingstadt Kerpen umgesetzt werden.

Des Weiteren ist eine Vernetzung der Parkplätze hinter der Apotheke an der Kölner Straße mit dem der Marienstraße aus erschlossenen Parkplatz sowie die Schaffung eines neuen „Fußgängerbereiches“ von der Hahnenstraße in den „Blockinnenbereich“ geplant.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB i. V. mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan KE 338 „Hahnenpassage“ einschließlich seiner Begründung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan KE 338 „Hahnenpassage“ und seine Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", **Zimmer 221**, während der Öffnungszeiten **Mo – Mi und Fr von 08.30 – 12.00 Uhr und Do von 13.30 – 18.30 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit

- gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 18.12.2015

Dieter Spürck, Bürgermeister

